

II-1190 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/11 - Parl./80

Wien, am 10. Juni 1980

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

512/AB  
1980-06-17  
zu 489/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 489/J-NR/80, betreffend Wehrdienstreferat an der Universität Graz, die die Abgeordneten PROBST und Genossen am 17. April 1980 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Auf Grund der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage habe ich eine Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Universität Graz eingeholt, die folgendes ergab:

Im Bereich der Hochschülerschaft an der Universität Graz wurde durch Beschluß des Hauptausschusses der Hochschülerschaft an der Universität Graz - offenbar in Erfüllung ihrer im § 2 Hochschülerschaftsgesetz, BGBl. Nr. 309/73, festgelegten Aufgaben der Interessensvertretung sowie der ideellen und materiellen Förderung ihrer Mitglieder - neben zahlreichen anderen Referaten sowohl ein "Wehrdienstreferat" als auch ein "Zivildienstreferat" eingerichtet.

Für das Wehrdienstreferat wurde folgende Aufgabenstellung festgelegt:

"Das Wehrdienstreferat, das der Hauptausschuß der Hochschülerschaft an der Universität Graz eingerichtet hat, dient ausschließlich Servicezwecken. Viele Studenten haben beim Umgang mit zivilen und militärischen Behörden Schwierigkeiten, ihre Position und Problemsicht klarstellen. Daher erachtet es der Hauptausschuß als sinnvolle Ergänzung zu seinen sonstigen Unterstützungseinrichtungen (wie Rechtsberater etc.), ein Referat einzurichten, das sich ausschließlich mit dieser Materie beschäftigt. - Ziel ist es, jedwede Möglichkeit auszus schöpfen, damit Studenten den von ihnen gewünschten Aufschub, bei Einberufungen aller Art, erlangen. Außerdem sollen Studenten bei

-2-

Erlangen sozialer Leistungen unterstützt werden. Das Wehrdienstreferat soll in keiner Art und Weise Werbung für das Bundesheer durchführen oder gestatten."

Für das Zivildienstreferat wurden folgende Aufgaben beschlossen:

- "1. Beratung: Ein bis zweimal pro Woche ist eine Sprechstunde abzuhalten, in der vor allem angehende Zivildienstler über Rechtsweg zum Zivildienst, Zivildienststellen, möglicherweise auftretende Probleme etc., zu informieren sind. In einigen schwierigen Fällen ist eine Anfrage, etwa beim Ministerium, oder eine Weiterleitung, etwa an einen Rechtsanwalt notwendig. Außerdem wird oft nach Literatur zum Thema Gewaltfreiheit, Wehrdienstverweigerung und Zivildienst gefragt. Schriftlich wird öfters Informationsmaterial über Zivildienst angefordert. Die Hochschülerschaftsbroschüre "Alternativer Zivildienst" hat sich hier gut bewährt.
2. Mitarbeit im Zivildienstreferat des Zentrallausschusses: Wenn möglich soll im Zentrallausschuß bei diversen Projekten mitgearbeitet werden: Stellungnahme zum Novellierungsentwurf, Erstellen von Broschüren und Ausstellungen etc.. Ein mehrmaliges Treffen pro Jahr ist vorgesehen.
3. Veranstaltungen: Wenn möglich sollen Informations-, Film- und Diskussionsveranstaltungen durchgeführt werden.
4. Bewährt hat sich eine Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für Gewaltfreiheit, soziale Verteidigung und Zivildienst. Diese Zusammenarbeit soll weiter gepflogen werden."

Aus dem Vorstehenden kann somit entnommen werden, daß es sich hier um zwei verschiedene völlig selbständig arbeitende Referate im Bereich der Hochschülerschaft der Universität Graz handelt.

Anlässlich der Neubestellung des Leiters des Wehrdienstreferates im Wintersemester 1979/80 wurde dieser auf die szt. Aufgabenstellung aufmerksam gemacht. Wegen Überschreitung der szt. festgelegten Aufgaben kam es dann zu der in der Anfrage erwähnten "Dienstanweisung" des Vorsitzenden der Hochschülerschaft an der Universität Graz.

-3-

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

ad 1)

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sind ähnliche Vorkommnisse an anderen Universitäten nicht bekannt.

ad 2)

Soferne nicht seitens der Österreichischen Hochschülerschaft bzw. der einzelnen Hochschülerschaften Informationsmaterial gegen das Bundesheer und gegen die allgemeine Wehrpflicht verbreitet wird, sieht das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung keine rechtlichen Möglichkeiten, im Rahmen des Aufsichtsrechtes einzuschreiten. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird versuchen, in einem klärenden Gespräch mit dem Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft den gesamten Fragenkomplex in Hinsicht darauf, daß die Referate von der Aufgabenstellung her gleichrangig behandelt werden, zu erörtern.

